

Kärnten Bonus 2022

Richtlinien

Zweck der Förderung

Ziel ist die Unterstützung von rd. 50.000 Kärntner Haushalten im niedrigen Einkommenssegment, wie Sozialhilfe-, Wohnbeihilfe-, Familienzuschuss-, HeizzuschussbezieherInnen, AusgleichszulagenbezieherInnen, Personen in Haushalten mit niedrigem AMS- oder Notstandshilfebezug sowie von allen sonstigen Haushalten, die von niedrigen Erwerbseinkommen leben müssen.

Gesetzliche Grundlage

Der Kärnten Bonus 2022 wird als Sozialprojekt gemäß § 3 Abs. 3 K-SHG 2021 durchgeführt, wonach das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Trägern von Sozialleistungen Projekte zur Vermeidung sozialer Notlagen oder zur Förderung von Arbeitsanreizen und Arbeitsmöglichkeiten durchführen kann. Die Finanzierung des Kärnten Bonus 2022 erfolgt ausschließlich durch Landesmittel.

Höhe des Netto-Einkommens

Die Netto-Einkommensgrenzen betragen für den

Kärnten Bonus 2022 in Höhe von **€ 200,00**

	<i>Einkommensgrenze (netto monatlich ohne Sonderzahlungen)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.328,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.992,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 400,-

Antragstellung:

Die Förderungsabwicklung soll in 3 Schritten erfolgen:

1. Direkte Zuerkennung des Kärnten Bonus 2022 (ab 15.07.2022):

WBH/ FZ/ HZ/ SozialhilfebezieherInnen: Jene KlientInnen, die sich im laufenden Bezug einer Wohnbeihilfe, eines Familienzuschusses, einer Sozialhilfe befinden bzw. jene KlientInnen, die in der letzten Heizperiode 2021/22 eine Heizkostenunterstützung des Landes erhalten haben, sollen – nach Datenabgleich durch die Landes-IT und Bereinigung der Daten durch die Fachabteilung (manuell in einer Clearing-Applikation, um Doppelförderungen zu vermeiden) den Kärnten Bonus 2022 ohne weitere Einkommensprüfung automatisiert erhalten. Die Sozialhilfe-Daten der Magistrate werden seitens der UA Mindestsicherung Allgemein inkl. Bankdaten angefordert und zur Verfügung gestellt. Die bereinigten Daten dienen dann als Datenbasis für das Versenden des Schriftstücks durch die Abteilung 4. Als Stichtag für den bestehenden Bezug einer der genannten Leistungen wird der 31.05.2022 festgelegt. Ab 15.07.2022 sollen alle BezieherInnen der genannten Förderbereiche (rd. 20.000 Haushalte) ein Zuerkennungsschreiben mit Widerspruchsmöglichkeit (Widerspruchsfrist: 14 Tage) erhalten. Für die Rückmeldung der Widersprüche bzw. für die Mitteilung des Erfordernisses einer Post-bar-Auszahlung durch die Förderwerber wird eine eigene Email-Adresse eingerichtet (kaerntenbonus@ktn.gv.at). Die Auszahlung dieser Zuerkennungen beginnt mit 01.08.2022.

2. Kärnten-Bonus-2022-Online-Portal (im August 2022)

Online-Antrag mit digitaler Signatur bzw. sonstigem Nachweis der Identität (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises): Das Kärnten-Bonus-2022-Online-Portal soll – ähnlich der Corona-Impfanmeldung - auf der Website des Landes (ktn.gv.at) aufrufbar sein. Die dergestalt eingebrachten Anträge inklusive Einkommensnachweis, Nachweis der Kontoinhaberschaft (bzw. Zeichnungsberechtigung für das angegebene Konto), und Identitätsnachweis als Anlagen bzw. mittels E-ID (diesfalls ohne zusätzlichen Identitätsnachweis) werden direkt im AKL geprüft und bearbeitet. Das Portal wird benutzerfreundlich gestaltet, Anlagen sollen in allen gängigen Formaten angehängt werden können. Es ist davon auszugehen, dass über diese 2. Antragsmöglichkeit, die meisten Eingaben erfolgen werden. Start des Online-Portals: August 2022 - Ende der Antragsfrist: 30.11.2022.

3. Persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde (Beginn der Antragsmöglichkeit analog Heizzuschussaktion, voraussichtlich mit 01.10.2022)

FörderwerberInnen ohne digitale Ausstattung können sich an die Hauptwohnsitzgemeinde wenden, die behilflich ist, den Antrag über das Kärnten-Bonus-2022-Online-Portal aufzunehmen. Das Formular ist in Folge auszudrucken und von den FörderwerberInnen zu unterschreiben. Nachweise über das Monatseinkommen sind von den FörderwerberInnen den do. Sachbearbeitern vorzulegen. In Folge wird der Antrag von der Gemeinde anhand der seitens des Landes vorgegebenen Richtlinien geprüft. In Ergänzung der Richtlinien wird seitens des Landes ein Hand-Out zum Arbeitsablauf erarbeitet und den Gemeinden und Magistraten zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Gemeinden sind dem Land samt unterfertigten Anträgen und Unterlagen im Wege über das Online-Portal samt Prüfvermerk zu übermitteln, welches dann die Auszahlung veranlasst. Die Antragsfrist bei den Gemeinden soll parallel mit der Heizzuschuss-Aktion, voraussichtlich am 01.10.2022 beginnen und am 30.11.2022 enden.

Eidesstattliche Erklärung und Datenverwendung:

Alle AntragstellerInnen haben die im Antrag enthaltene eidesstattliche Erklärung zur Richtigkeit der Angaben zu unterfertigen und sich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung, der Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken und einem allfälligen Datenaustausch mit Bundes- oder Landesdienststellen insoweit einverstanden zu erklären, als dies zu Zwecken der Revision oder aus Gründen der sonstigen Aufgaben des Fördergebers, Land Kärnten, für zweckdienlich oder erforderlich erachtet wird.

Antragsfrist:

Anträge auf Gewährung des Kärnten Bonus 2022 sind gestaffelt einzubringen bzw. werden zeitlich in 3 Phasen abgearbeitet:

- Automatisierte Zuerkennung mit Widerspruchsmöglichkeit an WBH/ FZ/ HZ/ SozialhilfebezieherInnen ab 15.07.2022
- Kärnten-Bonus-2022-Online-Portal ab August 2022
- Persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde für FörderwerberInnen ohne digitale Ausstattung; Start analog der Heizzuschussaktion 2022/23, voraussichtlich ab 01.10.2022
- Generelles Ende der Antragsfrist: 30.11.2022

Anweisung der Förderung und Revision mittels Revisionstool

Je nach Art der Antragstellung und Überprüfung der Förderwürdigkeit ergeht in Folge die Anweisung auf das bekannt gegebene Konto bzw. erfolgt Post-bar.

Nach Beendigung der Auszahlung soll eine stichprobenartige Revision im Wege der Abteilung 4 stattfinden. In die Webapplikation soll ein Revisionstool integriert sein, um im Nachgang mittels Stichproben und standardisiertem Prüfprozess die Förderwürdigkeit der AntragstellerInnen wie auch die richtige Anwendung der vorgegebenen Richtlinien überprüfen zu können.

Einkommen/ Einkommensnachweise:

Seitens des/der FörderwerberIn sind sämtliche Einkommensnachweise des gesamten Haushalts (aller Haushaltsmitglieder) für den Monat Mai 2022 vorzulegen. Bei AusgleichszulagenbezieherInnen reicht auch die Vorlage der Verständigung über die Leistungshöhe für das Jahr 2022. (z.B.: Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsbescheid 2022/ Verständigung über die Leistungshöhe 2022, AMS-Bescheid, etc. geltend für den Monat Mai 2022, Nachweis über Kinderbetreuungsgeld). Sollte im Monat Mai ein Sonderzahlungsanteil ausgewiesen sein, soll das Einkommen des Folgemonats zur Vorlage gelangen.

Beziehungsweise reicht auch der Nachweis eines Kontoauszuges des Monats Mai 2022/ Folgemonat aus, auf welchem - neben dem Namen des Kontoinhabers - alle für den Bezug des Kärnten Bonus 2022 einkommensrelevanten Zuflüsse ersichtlich sind.

Es ist **nicht** von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten insbesondere alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter, ferner Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG 2021, Stipendien, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Weiterbildungs- und Kinderbetreuungsgeld.

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen. Lehrlinge unter dem 18. Lebensjahr gelten als „weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person“. Die Lehrlingsentschädigung ist als Einkommen miteinzubeziehen.

Sonderzahlungen (wie z.B.: Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, Abfertigung, Gewinnanteile, Bilanzgeld, Renten- und Pensionssonderzahlungen, somit alle Zahlungen, die neben den laufenden Bezügen geleistet werden), Unterstützungsleistungen des Landes (z.B.: Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, etc.), und sonstige Einmalleistungen mit sozialem Unterstützungscharakter zählen nicht zum Einkommen.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit:

- Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommensteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
- Anmerkung: Falls kein Einkommensteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt, kann vom Antragsteller das der Selbstständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein.

Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gilt als Einkommen

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer, sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht,
- der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

Nicht als Einkommen gelten insbesondere:

Sonderzahlungen, Familienbeihilfe nach § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967; Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes 1988; Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen, Unterhalts-/ Alimentationsleistungen (Alimentationszahlungen an Personen, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen bzw. auch nicht in dem Haushalt, in dem sie zufließen, als Einkommen anzurechnen), freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten (Spenden), Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt sowie Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes.

„Grenzfälle/ Härtefälle“:

Härtefälle (mit geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze nach Individualprüfung) werden dem Team der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ im AKL gemeldet und über diese Unterstützungsschiene einer Beurteilung und Erledigung aus HIBL zugeführt. Für Anträge, die als Härtefälle gewertet werden können, kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein, wie z.B. die Einnahmen-/ Ausgabensituation.

Gemeinsamer Haushalt/ Definition:

Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen mit gemeinsamer Wirtschaftsführung.

Die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft kann aufgrund besonderer Umstände jedoch negiert werden, wenn eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann, etwa wenn der (Unter-)Mieter eines Zimmers die gemeinsamen Einrichtungen des Haushaltes im Einzelfall nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

Wohneinheit/ Definition:

Eine Wohneinheit ist eine aus mehreren Räumen bestehende Einheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Die Räume müssen baulich von anderen Bereichen des Hauses getrennt sein und einen eigenen Zugang besitzen.

Um als Wohneinheit zu gelten, müssen die für die Führung eines Haushaltes erforderlichen Räumlichkeiten (Küche/Kochecke, Dusche/Bad, Toilette) vorhanden sein.

Persönliche Voraussetzungen der AntragstellerInnen (kumulativ):

- aufrechter Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Bundesland Kärnten
- ausschließlich österreichische StaatsbürgerInnen und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten: Nachweis Aufenthaltstitel erforderlich
- vom Bezug ausgeschlossen sind: AsylwerberInnen, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- nicht antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind: BewohnerInnen von Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen, wenn sie dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Pro Haushalt kann der Kärnten Bonus 2022 nur einmal beantragt und gewährt werden.